



Vielfalt in der Schule

- Religiöse Feiertage und Fastenzeiten
- Sport- und Schwimmunterricht
- Sexualerziehung
- Schulfahrten

Impressum

Herausgeber: Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg,
Redaktion: Dragica Brügel, Regine Hartung,
Nicola Jörn, Birgit Korn, Beate Proll,
Arbeitskreis „Schule und Islam“ am Landesinstitut
CvD und Layout: Redaktionsbüro franke+buhk,
Jens-Harald Buhk, Hamburg,
Tel. 040 478980, E-Mail: jhbuhk@t-online.de
Fotos: humantouchphoto.nl: S. 6, 12, 18;
Marily Stroux: Titel, S. 4.
Auflage: 5000
Hamburg: Oktober 2007

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses
Druckwerks bedarf – soweit das Urheberrecht nicht aus-
drücklich Ausnahmen zulässt – der schriftlichen
Einwilligung des Herausgebers.

Bezug: Hamburger Schulen können diese Broschüre
beziehen über das Landesinstitut für Lehrerbildung und
Schulentwicklung, Beratungsstelle Interkulturelle
Erziehung,
Felix-Dahn-Straße 3, 20357 Hamburg, LZ 745/5026
Fax: 040 42801-2799
E-Mail: interkultur@li-hamburg.de
www.li-hamburg.de/bie

Download:  www.hamburger-bildungsserver.de

Geleitwort der Senatorin für Bildung und Sport	3
Vorwort	5
Religiöse Feiertage und Fastenzeiten	7
Die besondere Bedeutung religiöser Feste und Feiern	7
§ Unterrichtsbeefreiung aus Anlass religiöser und nationaler Feiertage – rechtliche Lage	7
Beispiele aus der Praxis	8
Unterrichtsbeefreiung aus Anlass ...	
• christlicher Feiertage	8
• islamischer Feste	8
Rücksichtnahme auf die Fastenzeit (Ramadan)	8
i Info: Ramadan	9
• jüdischer Feiertage	9
• hinduistischer und buddhistischer Feiertage	9
Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen	10
i Kalender und Termine	11
i Informationen und Beratung	11
Sport- und Schwimmunterricht	13
§ Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht, rechtliche Lage ..	14
i Informationen und Beratung	14
Sexualerziehung	15
§ Unterrichtsbeefreiung – rechtliche Lage	15
Überforderung des Kindes?	15
Information der Eltern zu Unterrichtsinhalten und -methoden	16
Arbeit in Mädchen- und Jungengruppen	16
i Informationen und Beratung	17
Schulfahrten	19
Wie erkläre ich Eltern, was eine Schulfahrt ist?	19
§ Teilnahme an Schulfahrten, rechtliche Lage	14
Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?	20
Kosten bei Schulfahrten	20
Schulfahrten außerhalb Hamburgs	20
i Informationen bei Aufenthalts- und Passfragen	21
Eine Klassenfahrt wird geplant	21
Allgemeine Vorbereitung	21
Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern	21
i Informationen und Beratung	22
Adressen	23
Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts	23
Weitere Beratungsstellen	24
Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler	25
Weitere Informationen	25

Hamburg fördert die Vielfalt und das Zusammenleben der Kulturen. Voraussetzungen dafür sind Verstehen und Verständnis, Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenhaftigkeit, jedoch auch ein klares Bekenntnis zu den gesellschaftlichen Regeln des Landes, in dem wir leben und arbeiten.

Dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg liegt das Thema Integration besonders am Herzen. Dies hat der im September 2006 erstmalig durchgeführte Hamburger Integrationskongress bewiesen. Er bildete die Grundlage für den im Dezember 2006 verabschiedeten Senatsbeschluss zum Hamburger Handlungskonzept zur Integration von Zuwanderern, das jetzt in den einzelnen Behörden umgesetzt wird.

Für den Schulbereich ist das Thema Integration von zentraler Bedeutung, denn 45 Prozent der Hamburger Schülerinnen und Schüler zwischen 6 und 18 Jahren haben laut Mikrozensus 2005 einen Migrationshintergrund – mit dieser Zahl führt Hamburg im bundesweiten Vergleich. Um dieser Situation konstruktiv zu begegnen, bedarf es vielfältiger Bemühungen. Ein großer Wunsch von mir ist es, deutlich mehr Erzieher, Sozialpädagogen und Lehrkräfte mit eigenem Migrationshintergrund als bisher für unsere KITAS und Schulen zu gewinnen.

Die Behörde für Bildung und Sport hat im Jahr 2006 die *Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung* am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung zur Unterstützung der Arbeit der Schulen gegründet. Sie bietet Beratung, Fortbildung und Schulbegleitung für Kolleginnen und Kollegen vor Ort.

Die vorliegende Broschüre der Beratungsstelle greift häufig gestellte Fragen aus der Schulpraxis auf und soll den Kolleginnen und Kollegen eine Hilfe im Umgang mit kultureller Vielfalt sein.



Alexandra Dinges-Dierig
Senatorin für Bildung und Sport





Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Vielfalt in der Schule“ lautet der Titel dieser Broschüre, die Ihnen in kulturell oder religiös bedingten Konfliktsituationen des Schulalltags als Informationsquelle, Ratgeber und Orientierungshilfe dienen soll. Wir wollen Ihnen die Rechtslage verdeutlichen sowie Argumente für Gespräche insbesondere mit Eltern liefern und Ihnen ermöglichen, in jedem Gespräch kompetent Antworten zu geben.

Der Fokus richtet sich dabei auf die am häufigsten gestellten Fragen und Konfliktthemen schulischen Zusammenlebens: Wie ist etwa der Umgang mit Fest- und Feiertagen in einer religiös heterogenen Klasse zu regeln? Ist der Sport- und Schwimmunterricht für alle verpflichtend? Wie lässt sich die Bedeutung der Sexualerziehung wirksam vermitteln und wie ist die Rechtslage? Wie können Schulfahrten in Abstimmung mit den Eltern schrittweise vorbereitet werden?

Konstruktiver Umgang mit Vielfalt heißt aber auch, von pauschalen Lösungsmustern abzusehen und möglichst nach Konsens im Dreieck Schule-Schüler-Eltern zu suchen. Vielfalt zu leben bedeutet, kulturelle Unterschiede zu respektieren, ohne in Beliebigkeit zu verfallen. Dass die Hamburger Schulen dabei den demokratischen Grundwerten unserer Verfassung verpflichtet sind, auf denen auch der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gründet (§2 HmbSG), versteht sich von selbst: Ein friedliches Zusammenleben der Kulturen ist nur dort möglich, wo die Grundsätze von Achtung und Toleranz gelten, wo der Gleichheitsgrundsatz die Gleichberechtigung der Geschlechter einschließt und wo sowohl Schülerinnen als auch Schülern die Entwicklung zu selbstständigen und selbstbestimmten Mitgliedern einer freiheitlichen Gesellschaft zugestanden wird.

Nutzen Sie zusätzlich zu dieser Handreichung bei Bedarf auch die genannten Informationsmöglichkeiten. Dringend empfehle ich Ihnen, sich in Ihrer Schule auf gemeinsam mit dem Elternrat abgestimmte Verfahren zu einigen, über die alle Eltern – möglichst schon bei Schuleintritt ihrer Kinder – informiert werden.

Den fachlich zuständigen Referentinnen am Landesinstitut und der Rechtsabteilung der BBS sowie den Mitgliedern des Arbeitskreises Schule und Islam danke ich für Ihre Arbeit an dieser Publikation.



Peter Daschner,
Direktor des Landesinstituts



Religiöse Feiertage und Fastenzeiten

Die besondere Bedeutung religiöser Feste und Feiern für den Einzelnen und die Gemeinschaft

Feste sind in allen Religionen und Kulturen „heilige, zyklisch wiederkehrende Zeiten“ – „Hoch- bzw. Auszeiten“, die sich auch durch besondere Bräuche aus dem Alltag herausheben und denen nach religiösem Verständnis eine wichtige sinnstiftende und symbolische Bedeutung zukommt. Sie gelten nicht nur als Zeit der Erinnerung an vergangene bedeutsame Ereignisse in der Heilsgeschichte der jeweiligen Religion, sondern auch als Zeit und Ausdruck der zukünftigen Erwartung, Zeit der Erlebnisse, der Lebensbejahung und der Erfahrung von Freude und Gemeinschaft. Gemeinsam praktizierte Bräuche und Rituale festigen den Zusammenhalt. Insofern wirken Feste auch gemeinschaftsstiftend und gemeinschaftserhaltend. Aus diesem Grund sind auch für viele Menschen, denen der religiöse Bezug im engeren Sinne verloren gegangen ist, die religiösen Feste der angestammten Religion von besonderer Bedeutung.

»Für die Inanspruchnahme religiöser Feiertage reicht die Information der Schule durch die Eltern.«

Unterrichtsbefreiung aus Anlass religiöser und nationaler Feiertage – rechtliche Lage

Schülerinnen und Schüler verschiedener Glaubensrichtungen werden in den meisten Bundesländern für die höchsten Feiertage ihrer Religion vom Schulbesuch beurlaubt. Grundlage dafür ist Art. 4 Grundgesetz.

In Hamburg wird die Unterrichtsbefreiung durch das Hamburgische Schulgesetz geregelt¹ sowie durch die „Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen“ von 1986.

Hier heißt es:

„An religiösen Feiertagen sind ausländische Kinder und Jugendliche², die der entsprechenden Religion angehören, vom Schulbesuch zu befreien.

An nationalen Feiertagen wird den betreffenden Schülern im Allgemeinen keine besondere Unterrichtsbefreiung gewährt. (...)“³



¹ Fassung des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 6. Juli 2006

² In der Praxis gilt diese Regelung für alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Religionsgemeinschaften unabhängig von der nationalen Herkunft.

³ vgl. hierzu auch Elternratgeber Spezial (Stand: 2005) für ausländische Eltern, Informationen über Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten, Download in verschiedenen Sprachen unter: www.bbs.hamburg.de

Da nach der Formulierung in den Richtlinien „die Schüler zu befreien sind“, reicht für die höchsten Feste eine Mitteilung über die Inanspruchnahme des Feiertages. Eine Unterrichtsbefreiung für weitere Tage (z. B. um das Fest im Ursprungsland zu begehen oder für weitere wichtige Feiertage) muss gesondert beantragt werden und obliegt der Entscheidung der Klassenlehrkraft oder gegebenenfalls der Schulleitung.

Wir empfehlen Ihnen, diesbezüglich rechtzeitig Absprachen mit den Eltern Ihrer Schülerinnen und Schüler zu treffen.

Beispiele aus der Praxis

Unterrichtsbefreiung aus Anlass christlicher Feiertage

Da die hohen christlichen Feiertage (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Weihnachten) offiziell unterrichtsfrei sind, ist für weitere kirchliche Feiertage in der Regel Folgendes zu beachten:

- Evangelischen Schülerinnen und Schülern muss am Buß- und Betttag sowie am Reformationstag (31. Oktober) die Gelegenheit gegeben werden, am Gottesdienst teilnehmen zu können. Der Wunsch zum Gottesdienstbesuch sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig angezeigt werden.
- Katholischen Schülerinnen und Schülern muss am 6. Januar (Heiligedreikönigstag), Fronleichnam (Donnerstag nach dem Trinitatissonntag) sowie für Allerheiligen (1. November) die Gelegenheit gegeben werden, an der Messe teilzunehmen. Die Teilnahme an der Messe sollte den Klassenlehrkräften rechtzeitig angezeigt werden.
- Bei christlich-orthodoxen Schülerinnen und Schülern ist zu beachten, dass sich einige orthodoxe Kirchen nach dem alten (julianischen) Kalender richten und die hohen christlichen Feste 13 Tage später feiern.

»Muslimische Schülerinnen und Schüler in Hamburg erhalten anlässlich des Opferfestes und des Ramadanfestes auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei.«

Unterrichtsbefreiung aus Anlass islamischer Feste

Die wichtigsten religiösen Feste für Muslime sind das 4-tägige *Opferfest* und das 3-tägige *Fest des Fastenbrechens*. Das Opferfest als wichtigstes islamisches Fest erinnert an die Bereitschaft Abrahams, auf Gottes Wunsch hin seinen Sohn Ismael zu opfern. Das Fest des Fastenbrechens („Ramadanfest“ genannt), beendet die Fastenzeit des Monats Ramadan. Beide Feste sind zeitlich an den islamischen Mondkalender gebunden und korrespondieren nicht mit dem gregorianischen Sonnenkalender. Sie „wandern“ dementsprechend durch das Jahr.

Muslimische Schülerinnen und Schüler in Hamburg erhalten anlässlich des Ramadanfestes und des Opferfestes auf Wunsch jeweils einen Tag schulfrei. In den letzten Jahren hat sich eine Beurlaubung für jeweils den ersten Tag (und nicht wie früher einen Tag nach freier Wahl der Familien) bewährt. Die Regelung erleichtert die Planung von Klassenreisen, Ausflügen, Klassenarbeits- und Klausurenplänen. Einsprüche von Eltern gegen diese Praxis sind nicht bekannt.

Rücksichtnahme auf die Fastenzeit (Ramadan)

Etliche muslimische Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Fasten, und es sollte berücksichtigt werden, dass sie nicht so belastbar sind wie üblich. Auch besondere Belastungen (z. B. Bundesjugendspiele) im Rahmen des Sportunterrichts sollten vermieden werden. Eine Befreiung vom Sportunterricht ist allerdings nicht vorgesehen.

Da sich der gesamte Tagesrhythmus verschiebt, ist es eine große Herausforderung, das Fasten in einer mehrheitlich nicht-muslimischen Umgebung zu halten. Bedenken Sie daher, dass eine Klassenreise während dieser Zeit in jedem Fall eine große Belastung darstellt.

Teilweise fasten auch schon Kinder im Grundschulalter, weil sie gerne an der gemeinschaftlichen Praxis teilnehmen wollen, obgleich sie dies nicht müssten. Wenn Sie sich berechtigt Sorgen um die Konstitution

des Kindes machen, sollten Sie Kontakt mit den Eltern aufnehmen und im Interesse des Kindes gemeinsame Absprachen treffen.



Info: Ramadan

Das Fasten während des Monats Ramadan gehört zu den „fünf Säulen“ (islamischen Pflichten) und ist daher von besonderer Bedeutung. Der Fastenmonat ist eine Zeit der intensiven Hinwendung zu Gott, die sich nicht allein im körperlichen Fasten ausdrückt. Wie alle übrigen islamischen Pflichten ist das Fasten eine gemeinschaftliche Handlung, die die Verbindung der Muslime untereinander versinnbildlicht und deutlich macht. Es soll den sozialen Zusammenhang der Gemeinde stärken und so einen stabilisierenden Einfluss auf den Einzelnen bewirken.

- Die Fastenzeit während des Ramadan beginnt täglich mit der Morgendämmerung und endet bei Sonnenuntergang. Während dieser Zeit sind tagsüber Essen, Trinken, Rauchen und Geschlechtsverkehr nicht erlaubt. Allabendlich findet das „Fastenbrechen“ (auch „Iftar“ genannt) als kommunikatives Ereignis im Kreise von Verwandten, Nachbarn und Freunden statt.
- Die Fastenpflicht betrifft alle Muslime ab der Geschlechtsreife. Diese wird für Mädchen durch die erste Monatsblutung und für Jungen durch den ersten Samenerguss festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht, wobei Kinder nach und nach langsam an das Fasten herangeführt werden sollen.
- Alte, kranke und schwache Leute sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruierende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.
- Wer aus gegebenen Gründen nicht fasten kann, soll Almosen zahlen oder das Fasten nachholen.⁴

Unterrichtsbefreiung aus Anlass jüdischer Feiertage

Als höchste jüdische Feste gelten *Rosh Hashana* (das jüdische Neujahrsfest, das im September/Oktober gefeiert wird), *Jom Kippur* („Versöhnungstag“, höchster jüdischer Feiertag, der 10 Tage nach dem jüdischen Neujahr gefeiert wird) und *Pesach* (März/August, erinnert an Auszug und Befreiung aus Ägypten). Während der Pesachwoche sind der einführende *Sederabend* sowie der anschließende erste Tag der Festwoche von besonderer Bedeutung.

Weitere wichtige Feste sind *Sukkot* („Laubhüttenfest“) und das anschließende *Simchat Thora* („Thora-freudenfest“), *Chanukka* („Weihefest“), *Purim* (Fest der „Lose“) sowie *Schawouth* („Fest der Wochen“).

Unterrichtsbefreiung aus Anlass hinduistischer und buddhistischer Feiertage

Als wichtigste heilige Feste der hinduistischen Religionsgemeinschaften gelten *Divali* (Lichtfest zu Ehren der Götter Vishnu und Lakshmi, das den Jahreslauf beschließt und im Oktober/November gefeiert wird) sowie *Holi* (ausgelassenes Frühlingsfest zu Ehren Krishnas).

Als wichtigstes heiliges Fest des Buddhismus gilt *Vesakh*. An diesem Tag werden drei Ereignisse aus dem Leben Buddhas gefeiert (Geburt, Erwachen zum Buddha und sein Parinirvana, sein Eingehen in das Nirvana). Für viele Menschen aus buddhistisch geprägten Ländern ist zudem das buddhistische Neujahrsfest von großer Bedeutung.

⁴ Informationsquellen:
Zentralrat der Muslime:
Köln, 26. Juli 1997,
<http://www.islam.de>;
M. u. U. Tworuschka,
Kleines Lexikon Islam,
Konstanz 1992

Auch wenn erfahrungsgemäß buddhistische und hinduistische Familien nur selten die Möglichkeit der Beurlaubung in Anspruch nehmen, sollte dem Wunsch nach Unterrichtsbefreiung an den genannten Tagen von schulischer Seite stattgegeben werden.

Allgemeine Tipps zum Umgang mit religiösen Feiertagen

»Berücksichtigen Sie bei Ihrer Terminplanung die in Frage kommenden religiösen Feiertage.«

- Versuchen Sie bei Ihrer (Schul-)Jahresplanung und besonders bei der Planung von Klassenfahrten auf Fastenzeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten und Klausuren sollten möglichst nicht auf die Festtage gelegt werden.
- Da sich die Religionen nach unterschiedlichen Kalenderrechnungen richten, gibt es religiöse Feste, die beweglich sind, d. h. dass sie Jahr für Jahr ein anderes Datum haben. Die Schulen bekommen in jedem Jahr einen interreligiösen Kalender, der die Festtage der Religionen aufführt. Bitten Sie daher die Schulleitung, die Termine der aktuellen religiösen Feiertage im Lehrerzimmer auszuhängen (Informationsmöglichkeiten, vgl. Kasten).
- Suchen Sie das Gespräch im Kollegium und mit der Schulleitung und versuchen Sie es zu einer Einigung und einem gemeinsamen Prozedere im Umgang mit religiösen Festen und der damit verbundenen Unterrichtsbefreiung zu kommen, wenn dies in der Schule noch nicht der Fall ist. Informieren Sie auf dieser Grundlage die Eltern Ihrer Klasse rechtzeitig über die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten zur Unterrichtsbefreiung an religiösen Feiertagen und treffen Sie Vereinbarungen.
- Nutzen Sie die Chance und lassen Sie die Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder deren Eltern und Großeltern über die Bedeutung und den Ablauf ihrer Feste erzählen. Somit wird ein lebendiger Einblick in die jeweiligen Traditionen und Bräuche ermöglicht und ein interreligiöses Lernen angebahnt.



Kalender und Termine:

- ▶ Ein interreligiöser Kalender, der Aufschluss über religiöse Feste gibt, wird jährlich von der Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung des Landesinstituts verschickt oder ist unter verschiedenen Internet-Adressen zu finden, z. B. unter:
 - 📄 www.li-hamburg.de/interkulturelle-erziehung
unter: Praxismaterialien
 - 📄 www.raa.de/interkultureller-kalender.html
- ▶ Eine Übersicht über die Termine der islamischen Feiertage der nächsten Jahre erhalten Sie unter
 - 📄 www.islam.de
Rubrik: Termine → islamische Feiertage

Informationen und Beratung:



Beratung und Fortbildungen rund ums Thema Religionen und religiöse Feste sowie Unterrichtsmaterialien und -ideen zur Einbindung der religiösen Feste in den Unterricht und Schulalltag erhalten Sie unter anderem durch:

- ▶ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Arbeitsbereich Religion,
Tel.: 42801-2619
E-Mail: religion@li-hamburg.de,
 www.li-hamburg.de/bie → Religion
- ▶ Pädagogisch-Theologisches Institut Hamburg,
Tel.: 30620-1300 und -1311,
E-Mail: info@pti-hamburg.de,
 www.pti-hamburg.de
- ▶ Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut,
Tel.: 325067-31 und -32,
E-Mail: info@iwb-hamburg.de
 www.iwb-hamburg.de



Sport- und Schwimmunterricht

Sowohl der Sport- als auch der Schwimmunterricht gehört zur schulischen Ausbildung; dafür gibt es triftige Gründe, die skeptischen Eltern bei Bedarf erläutert werden sollten. Jedes Kind hat das Recht auf eine Entfaltung seiner körperlichen Fähigkeiten und auf Gesundheitserziehung. Die speziell für die unterschiedlichen Alters- und Schulstufen entwickelten Rahmenpläne berücksichtigen die Unterschiedlichkeit der Schülerschaft. Aus kulturellen oder religiösen Gründen geltend gemachte Bedenken gegen die Beteiligung am Sport- und Schwimmunterricht sollten im Gespräch und möglichst konstruktiv geklärt werden. Wenn Eltern trotz konstruktiver Gesprächsversuche aus religiösen Gründen gegen die Beteiligung am Sport- und Schwimmunterricht sind, können sie ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen davon befreien lassen und wenn die Schule einen geschlechtlich getrennten Unterricht nicht anbieten kann (zur Rechtslage siehe Infokasten). Damit es dazu möglichst nicht kommt, überzeugen Sie die Eltern davon, dass in einem differenzierten Sport- und Schwimmunterricht gelernt und entwickelt, gespielt und etwas geleistet wird – und nicht zuletzt, dass die Sportnote genau so versetzungsrelevant ist wie die Noten der anderen Fächer. Es ist in unserem gemeinsamen Interesse, alle Kinder am Sportunterricht teilhaben zu lassen. Denn: Durch Sport erleben Kinder Teamgeist und stärken ihre Gesundheit. So werden aus aktiven Kindern später einmal gesunde und selbstbewusste Erwachsene. – Folgende Punkte gibt es dabei unter Umständen zu bedenken:

Kleidung im Sportunterricht

Die verantwortliche Lehrkraft ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler „sportgerechte Kleidung“ tragen⁵. Dazu gehören entsprechende Sportschuhe, ein T-Shirt oder Ähnliches sowie eine Sporthose. Uhren, Halsketten und Schmuckstücke müssen unbedingt vor der Sportstunde abgelegt werden, da von ihnen eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht.

Das Kopftuch im Sportunterricht

Prinzipiell ist das religiös begründete Tragen eines Kopftuchs im Sportunterricht möglich. Es gibt kaum Unterrichtsinhalte, bei denen ein „sportgerechtes Kopftuch“⁶ behindert oder stört. Bislang sind bei der Landesunfallkasse (LUK) keine Verletzungs- oder Unfallrisiken, die mit dem Tragen eines Kopftuches in Verbindung stehen, bekannt.

Mädchen und Jungen im gemeinsamen Sportunterricht

Der Grundsatz der Koedukation (vgl. HmbSG § 3 Absatz 2)⁷ zu Recht wichtig genommen. Manchmal werden dagegen jedoch Bedenken erhoben. Ist es organisatorisch und personell möglich, wäre eine Trennung beispielsweise mit Beginn der Mittelstufe (ab Klasse 7) denkbar und im Interesse der Kinder. Die Entscheidung hierüber liegt bei der jeweiligen Schule. Ist eine Trennung nicht möglich, aber eine Teilnahme am koedukativen

»Jedes Kind hat das Recht auf eine Entfaltung seiner körperlichen Fähigkeiten und auf Gesundheitserziehung.«

⁵ Aus: Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport; Broschüre der Landesunfallkasse Hamburg; Bezug: Landesinstitut, Sport, Fax: 42801-2758 oder unter www.li-hamburg.de/sport

⁶ Es gibt zweiteilige Kopftücher aus Baumwolle, die ohne Nadeln getragen werden und viel Bewegungsfreiheit bieten.

⁷ Staatliche Schulen sind grundsätzlich Edukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zeitgerechten Förderung dient. (HmbSG § 3 Abs. 2)

⁸ Bundesverwaltungsgerichtsurteil 25.8.1993 – 6 C 891 zu OVG Münster, 15.11.1991 – 19 a 2198/91: „Führt ein vom Staat aufgrund seines Bildungs- und Erziehungsauftrages aus Art. 7 II GG im Rahmen einer allgemeinen Schulpflicht angebotener koedukativ erteilter Sportunterricht für eine zwölfjährige Schülerin islamischen Glaubens in Hinblick auf die Bekleidungs Vorschriften des Korans, die sie als für sich verbindlich ansieht, zu einem Gewissenskonflikt, so folgt für sie aus Art. 4 I und II GG ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht, solange dieser nicht nach Geschlechtern getrennt angeboten wird.“-

Sportunterricht aus Elternsicht dem Kind aufgrund von religiösen Gründen nicht zumutbar, kann im Ausnahmefall und nach Prüfung sämtlicher Alternativen einem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht stattgegeben werden. Diesem Antrag auf Befreiung sollte nur stattgegeben werden, wenn die Eltern den Gewissenskonflikt eindeutig glaubhaft machen können⁸.

Umkleideräume

In einigen Kulturen oder Religionen stellt es ein Problem dar, sich – auch innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Gruppe – umzuziehen. Einige Schulen haben daher schon mittels Stoffvorhängen kleine Extra-Räume abgetrennt, die diese Kinder während der Umkleidephase nutzen können. Auch eine Aufteilung der Umkleidezeiten im Umkleideraum kann in Betracht kommen.

Schwimmunterricht

Die unter Umständen lebensrettende Fähigkeit, die im Schwimmunterricht erlernt wird, sollte den Eltern deutlich gemacht werden. Mit der Besonderheit der Kleiderordnung kann auch hier variabel umgegangen werden: Sollte das Tragen der üblichen Schwimmbekleidung als nicht angemessen betrachtet werden, besteht die Möglichkeit, andere Kleidung zu tragen, die mit der religiösen und/oder kulturellen Überzeugung der Familie vereinbar ist. Lange und/oder weite Kleidung stellt keine Gefährdung der Sicherheit dar. Die letzte Verantwortung trägt der/die vor Ort für das Schulschwimmen Verantwortliche. Zum gemeinsamen Unterricht von Mädchen und Jungen sowie für eine eventuelle Befreiung gilt das oben Beschriebene.

Grundsätzlich sollten Sie, egal bei welchem Problem oder mit welcher Frage, versuchen, mit den Eltern in Kontakt zu treten, wenn diese das nicht schon von sich aus tun. Besonderheiten und spezielle Absprachen können am besten von den beteiligten Parteien selbst vereinbart werden.



Koedukativer Sport- und Schwimmunterricht – rechtliche Lage:

Eine Schülerin kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, ausnahmsweise aus religiösen Gründen von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport befreit werden, wenn ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht nicht möglich ist und wenn von der Schülerin oder ihren Erziehungsberechtigten begründet und nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht einen Gewissenskonflikt mit der eigenen Glaubensüberzeugung hervorrufen würde. Eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen in anderen Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder Aufgabengebieten ist nicht zulässig. (Hamburger Praxis, auf Grundlage des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 25. August 1993, AZ.: 6 C 891), (vgl. Elternratgeber Spezial, S. 7).



Informationen und Beratung:

- ▶ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Referat Sport, Tel.: 42801-2506, E-Mail: sport@li-hamburg.de
- ▶ Sportamt, Referat Schulsport; Tel.: 42863-4037,  www.li-hamburg.de/sport

Sexualerziehung

Sexualerziehung ist eine Aufgabe von Elternhaus und Schule (vgl. § 6 Abs. 1 HmbSG). Schulische Sexualerziehung sollte deshalb an die Sexualerziehung des Elternhauses anknüpfen, diese ergänzen und gegebenenfalls erweitern. Der Unterricht trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche die Kompetenz erwerben, im sexuellen Bereich selbstbestimmt und verantwortlich zu handeln. Dazu gehört auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sorgsam mit ihrem Körper umzugehen. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Körper kennen. In unserer Gesellschaft mit ihren vielfältigen Anreizen, Herausforderungen und dem Anspruch auf Selbstverwirklichung in der Partnerschaft bzw. in der Sexualität wird es immer wichtiger, dass jeder Mensch über diese Kompetenzen verfügt.

Schulische Sexualerziehung gehört zu den so genannten Aufgabengebieten (vgl. § 5 Abs. 3 HmbSG). Damit Sexualerziehung nicht ausschließlich im Biologieunterricht durchgeführt wird, sollte jede Schule entscheiden, in welcher Jahrgangsstufe welche Themenbereiche in welchen Fächern bearbeitet werden.

Heutzutage wird Sexualerziehung als Teil des sozialen Lernens verstanden. Themen wie „Umgang mit Gefühlen“ oder „Werteorientierung“ sollten deshalb aufgegriffen werden. Klassische Themen der Sexualerziehung zu Fortpflanzungs- und Körperfunktionen sind jedoch genauso wichtig, da Jugendliche nur so auf verlässliche Kenntnisse zurückgreifen können.

Im Gespräch mit Eltern werden häufig zu folgenden Aspekten Fragen gestellt:

»*Sexualerziehung ist wichtiger Bestandteil sozialen Lernens.*«

Unterrichtsbefreiung – rechtliche Lage

Die Sexualerziehung zählt zu den Pflichtaufgaben der Schule. – Grundsätzlich ist es nicht möglich, beispielsweise auf Grund von religiösen Wertvorstellungen Kinder oder Jugendliche vom Unterricht zu befreien. Entsprechende Gerichtsurteile liegen vor.⁹ Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.¹⁰



»*Eine Nichtteilnahme des Kindes wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.*«

Überforderung des Kindes ?

Folgende Bedenken zur schulischen Sexualerziehung werden manchmal von Eltern geäußert:

- Im Unterricht werden andere Wertevorstellungen als in ihrer Familie dargestellt. So wird der Stellenwert der Ehe nicht eindeutig genug hervorgehoben. „Dadurch gerät mein Kind in einen inneren Konflikt und wird unnötigerweise psychisch belastet.“
- Die Lehrerin oder der Lehrer arbeitet mit Anschauungsmaterial, etwa mit Fotografien unbekleideter Menschen. „Mein Kind wird somit in Situationen gebracht, die es als äußerst peinlich empfindet.“
- „Mein Kind wird mit so genannten heiklen Themen konfrontiert. Dazu gehören meiner Meinung nach

⁹ Beschluss des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 12. 1. 2004 (15VG5827/2003), vgl. auch Elternratgeber spezial S. 7

¹⁰ § 28 Abs. 2 HmbSG

»Unterschiedliche Wertvorstellungen werden in der Sexualerziehung berücksichtigt.«

Selbstbefriedigung und Homosexualität. Ich möchte nicht, dass mein Kind sich damit beschäftigt, da es in einem Alter ist, wo es diese Themen noch nicht verarbeiten kann.“

Für ein Elterngespräch können folgende Gesichtspunkte aufgegriffen werden:

- Der Unterricht berücksichtigt unterschiedliche kulturelle und religiöse Wertvorstellungen. Schülerinnen und Schüler können dabei gerade als Experten ihrer Herkunftskultur eine wichtige Rolle spielen.
- Bei der Auswahl und dem Einsatz der Materialien wird das natürliche Schamgefühl der einzelnen Kinder beachtet. In der Regel wird im Unterricht nicht mehr mit Fotos unbedeckter Menschen gearbeitet, sondern mit Zeichnungen.
- Der Unterricht wird so gestaltet, dass es unterschiedliche Angebote gibt. Kein Kind wird dazu gezwungen, ihm unangenehme Dinge mitzumachen.
- Die Lehrkraft darf bei der Unterrichtsgestaltung nicht die eigenen persönlichen Wertvorstellungen zum Maßstab machen. Vielmehr hat sie darauf zu achten, dass unterschiedliche Ansichten geäußert, vorgestellt und toleriert werden. Moralische Richtschnur sind die Grundrechte, die sich an der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit orientieren. Die Lehrkraft greift nur dann ein, wenn Äußerungen von Schülerinnen bzw. Schülern diese Werte in Frage stellen.

Information der Eltern zu den Unterrichtsinhalten und -methoden

Das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der Erziehung setzt gegenseitige Information voraus. Deshalb müssen Lehrkräfte Eltern über Inhalte, Formen und Ziele des geplanten Unterrichts z. B. auf einem Elternabend oder durch einen Elternbrief informieren. Eltern können auch das individuelle Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer suchen. Dieses Informationsrecht der Eltern ist in § 6 Abschnitt 2 des Hamburger Schulgesetzes festgelegt.¹¹ Eltern haben jedoch nicht das Recht, auf einem Elternabend darüber abzustimmen, welche Themen im Unterricht behandelt werden und welche nicht.

Arbeit in Mädchen- und Jungengruppen

Eine ständige Trennung ist nicht sinnvoll, da es in der Sexualerziehung unter anderem darum geht, dass Mädchen und Jungen miteinander ins Gespräch kommen und sich austauschen. Empfehlenswert ist es jedoch, möglichst ein oder zwei Doppelstunden getrennt nach Geschlechtern zu arbeiten.

Für die Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten ist es sinnvoll, sich über eigene Normen und Werte zur Sexualität und Partnerschaft Gedanken zu machen. Als Lehrerin oder Lehrer muss ich mir selbst darüber im Klaren sein, wo meine Grenzen liegen, was für mich Intimität ist und mit welcher Offenheit ich anderen – mir „fremden“ – Einstellungen begegne. Erst dann kann ich selbstbewusst, sensibel und sicher agieren. Dies wiederum ist Voraussetzung dafür, dass ich Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum für einen gleichberechtigten Austausch sowie für das gegenseitige Erleben und Aushalten von Unterschieden zur Verfügung stellen kann.

¹¹ Die Erziehungsberechtigten sind über Ziele, Inhalte und Formen der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren. (§ 6 Abs. 2 HmbSG)

Informationen und Beratung:



- ▶ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Referat Gesundheitsförderung und Sexualerziehung,
Tel.: 42801-3714,
E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de
 www.li-hamburg.de/bie
→ Gesundheitsförderung
oder → Sexualerziehung



Wie erkläre ich Eltern, die das deutsche Schulsystem nicht gut kennen, was eine Schulfahrt ist?

Eine Schulfahrt ist Schule an einem anderen Ort. Sie unterliegt der Schulpflicht. Sie dient im Zusammenhang des Unterrichts dazu, Kenntnisse und Erkenntnisse durch eigenes Betrachten und Erleben zu vertiefen, und sie fördert das soziale Lernen innerhalb der Klasse. Die Vorbereitung und Durchführung von Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkräfte. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet.

Das Ziel der Klassenreise wird nach bestimmten Kriterien ausgesucht und sollte mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern geben vor einer Klassenfahrt ihr schriftliches Einverständnis über die Teilnahme ihrer Kinder hierzu ab.

Als Schulfahrten gelten folgende schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- internationale Schülerbegegnungen, Schülerpartnerschaften und Schüleraustausche¹³

»Schulfahrten tragen wesentlich zur Entwicklung des Schullebens bei.«¹²

Teilnahme an Schulfahrten – rechtliche Lage:



Alle Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet, soweit sie nicht nach § 28 Absatz 3 HmbSG aus wichtigem Grund von der Teilnahme befreit sind. Ist dies der Fall, so besuchen sie grundsätzlich den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses ihrer Schule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. (Richtlinien für Schulfahrten vom 4.10.2006 vgl. MBI Schul Nr. 11, S. 125, 1.3)

HmbSG § 28, Abs.3:

Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen

Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird. Die zuständige Behörde kann Vorschriften für weitere Beurlaubungen erlassen. Dies gilt insbesondere für Auslandsaufenthalte, für den Fall der Betreuung des eigenen Kindes und für Schulpflichtige, die überbetriebliche Ausbildungsstätten besuchen.

¹² Richtlinien für Schulfahrten vom 4. Oktober 2006

¹³ siehe auch Richtlinien für Schulfahrten www.bbs.hamburg.de (unter: → Service → Veröffentlichungen → Verordnungen)

»Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule.«

Welche Regeln gelten auf einer Schulfahrt?

Die Verhaltensregeln auf Schulfahrten entsprechen denen in der Schule. Das betrifft sowohl die Verhaltensregeln gegenüber Mitschülerinnen und -schülern als auch gegenüber Lehrkräften. Sie werden mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern besprochen.

- Die Lehrkräfte sind während der gesamten Schulfahrt zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichts- und Fürsorgepflicht verpflichtet. Die Aufsicht muss aktiv, präventiv und kontinuierlich erfolgen.
- Während einer Klassenfahrt sind Mädchen und Jungen in getrennten Schlafräumen untergebracht – auch Waschräume und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schülerinnen und Schüler sind bei Klassenfahrten im Falle eines Unfalles gesetzlich versichert, außer bei unbeaufsichtigten Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler und im eigenwirtschaftlichen Bereich (beim Essen, im Waschraum, während der Nachtruhe).
- Die Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit“ müssen eingehalten werden (z. B. die Regelungen zu Rauchen und Alkohol).
- Darüber hinaus gibt es spezielle Absprachen zwischen Lehrkraft und Eltern, beispielsweise Vorichtsmaßnahmen bei bestimmten Krankheiten eines Kindes (Asthma, Diabetes etc.) bzw. zu bestimmten Speisevorschriften.
- Die Eltern erteilen schriftlich die Erlaubnis zu speziellen Aktivitäten wie Schwimmen, Radfahren, Skilaufen, Bergwandern oder Bootfahren.

Kosten bei Schulfahrten

Die Eltern geben bei Vertragsabschluss etwa ein Jahr vor der Klassenfahrt schriftlich ein verbindliches Zahlungsverprechen zu den voraussichtlichen Kosten der Klassenfahrt ab. Auf diese Abgabe sollten Lehrkräfte unbedingt achten. Bezieher von Hartz IV und Arbeitslosengeld II können Zuschüsse beantragen. Ihre Höhe variiert abhängig von der Haushaltslage und von der Zahl der Antragsteller.

»Bei Schulfahrten außerhalb Hamburgs ist der Aufenthaltstitel der Reisenden zu beachten.«

Schulfahrten außerhalb Hamburgs

- **Verlassenserlaubnis:** Bei allen Klassenfahrten an Orte außerhalb Hamburgs muss für Schülerinnen und Schüler, die keinen deutschen oder keinen EU-Pass haben, überprüft werden, welchen Aufenthaltstitel sie haben, damit gegebenenfalls entsprechende Anträge für das Verlassen Hamburgs bei der Ausländerbehörde gestellt werden können (Verlassenserlaubnis).
- **Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik** ist dieser Antrag als formloser Antrag auf einer Sammeliste mit den Namen aller betreffenden Schülerinnen und Schüler zirka 2 bis 3 Wochen vor der Reise zu stellen.
- **Bei Reisen ins Ausland** muss der Antrag möglichst 4 Wochen vorher mit einer Reisendenliste gestellt werden, die in der Ausländerbehörde erhältlich ist. Außerdem müssen bei Auslandsreisen zudem evtl. Visafragen geklärt werden.

Informationen bei Aufenthalts- und Pass-Fragen:



- ▶ Ausländerbehörde, Geschäftsstelle E 4,
Amsinckstr. 28, Zimmer 415,
Tel.: 42839-4061 oder -2049,
Fax: 42838-3508 oder -3510,
E-Mail: bfi.asyl-service@bfi-e.hamburg.de
- ▶ Leitfaden für Klassenreisen mit ausländischen
Schülerinnen und Schülern; Wegweiser für einzuhal-
tende Formalien, Hinweise auf Ansprechpartner,
Ämter und Vertretungen ausländischer Staaten:
☞ [http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/
inneres/einwohner-zentralamt/service/
klassenreisen/start.html](http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/inneres/einwohner-zentralamt/service/klassenreisen/start.html)
- ▶ **bei Visafragen:** Konsulat des jeweiligen Landes

Eine Klassenfahrt wird geplant

Allgemeine Vorbereitung

- Zur allgemeinen Vorbereitung nutzen Sie den Be-
ratungsservice der Arbeitsgemeinschaft Hamburger
Schullandheime e. V. (Adresse siehe Seite 24)
- Versuchen Sie bei der zeitlichen Planung auf Fasten-
zeiten und religiöse Feiertage Rücksicht zu nehmen.
Den interreligiösen Kalender des jeweiligen Jahres
finden Sie auf ☞ [www.li-hamburg.de/interkulturelle-
erziehung/Praxismaterialien](http://www.li-hamburg.de/interkulturelle-erziehung/Praxismaterialien)
- Bereiten Sie sich gut vor auf Gespräche mit Eltern,
die unsicher sind, ob sie ihr Kind mitfahren lassen.

Vorbereitung auf Gespräche mit Eltern

- **Schritt 1: Fragen Sie sich zunächst selbst:**
 - Was möchte ich für die Schülerinnen und Schüler
mit dieser konkreten Klassenfahrt erreichen?
 - Will ich auf jeden Fall eine Klassenreise mit Aus-
wärtsübernachtungen durchführen? Mit welchem
Ziel?
 - Welche Vorstellungen und Interessen haben die
Schülerinnen und Schüler bei der Klassenfahrt?
Inwiefern berücksichtige ich diese bei der Planung?
 - Welche Unsicherheiten vermute ich bei den El-
tern (Angst ums Kind, finanzielle Aspekte, reli-
giöse Gründe ...)?
 - Wie könnte ich Raum und Zeit dafür schaffen,
damit diese zur Sprache kommen können?
 - Wo kann ich mich über die Hintergründe der kul-
turellen und religiösen Motive informieren?
(Beratende Institutionen – vgl. S. 24)
 - Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen El-
tern und Kind ein?
 - Wie schätze ich die Vertrauensbasis zwischen El-
tern und mir als Lehrkraft ein?
- **Schritt 2: Führen Sie Gespräche im Kollegium:**
 - Welche Rolle spielen Klassenreisen in unserer
Schule, in unserem Schulprogramm?
 - Was spricht unter interkulturellen Aspekten für
das Durchführen von Klassenfahrten?
 - Auf welche Ängste der Eltern muss ich mich vor-
bereiten?
 - Welche Gründe werden für die Nichtteilnahme
von Kindern an Klassenfahrten genannt?
 - Welche Erfahrungen haben Kolleginnen und
Kollegen: Was hat bei den Eltern ihrer Klasse zur
Akzeptanz einer Klassenfahrt beigetragen?

■ **Schritt 3: Vermittler suchen:**

Auf dem vorgesehenen Elternabend zur Klassenfahrt bitten Sie gegebenenfalls eine Mutter oder einen Vater, als Sprach- bzw. Kulturmittler tätig zu sein. Diese Person sollte in der Elternschaft anerkannt sein.

■ **Schritt 4: Einzelgespräch:**

Verabreden Sie gegebenenfalls ein Einzelgespräch mit den betreffenden Eltern. Lassen Sie genügend Raum für die Eltern und deren Fragen, aber stellen auch Sie Ihre Fragen.

■ Beispiele für Fragen von Eltern an Lehrkräfte:

- Sind Mädchen und Jungen getrennt untergebracht?
- Wie wird auf der Klassenreise auf Essgewohnheiten Rücksicht genommen?
- Gibt es – neben dem Lehrer/der Lehrerin – eine weibliche bzw. eine männliche Begleitperson?
- Ist es auch möglich, dass Eltern als Begleitpersonen mitfahren?

■ Beispiele für Fragen von Lehrkräften an Eltern:

- Haben Sie selbst früher eine Klassenfahrt erlebt?
- Wie stellen Sie sich eine Klassenfahrt vor?
- Haben Sie Befürchtungen? Wenn ja: Welche?
- Möchte Ihr Kind an der Klassenfahrt teilnehmen?
- Was möchten Sie für Ihr Kind? Haben Sie mit dem Kind darüber gesprochen?
- Welche Auswirkungen hätte es auf Ihr Kind, wenn Sie ihm die Teilnahme verweigern?
- Stellen die Kosten der Klassenfahrt ein unlösbares Problem für Sie dar? Benötigen Sie finanzielle Unterstützung?
- Haben Sie Bedenken aufgrund religiöser Vorschriften?
- Wie sollte die Klassenfahrt gestaltet sein, damit Ihr Kind mitfahren kann?

■ **Schritt 5: Gespräch mit Dolmetscher/Kulturmittler:**

Führen Sie ggf. das Gespräch zusammen mit einem Dolmetscher/Kulturmittler durch, der sowohl die Position der Schule als auch der Eltern kennt. Versuchen Sie dabei mit den Eltern zusammen zu Rahmenbedingungen zu kommen, die den Eltern die Teilnahme ihres Kindes an der Klassenreise erleichtern. (Info zur Vermittlung und Finanzierung vgl. Anhang S. 25)



Informationen und Beratung:

- ▶ Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.,
Tel.: 225444,
E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de,
www.hamburger-schullandheime.de,
Sprechzeiten im Landesinstitut: Mi 16.00–18.00 Uhr
Tel.: 42801-3607
- ▶ Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung,
Tel.: 42801-2129,
E-Mail: interkultur@li-hamburg.de
www@li-hamburg.de/bie
- ▶ Weitere Informationen: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport/bildung-schule/schulfahrten/start.html>

- ▶ **Behörde für Bildung und Sport
Rechtsabteilung (V3)**
Sekretariat
Tel.: 42863-4303

Die folgenden Ansprechpartnerinnen und -partner sind nicht jeden Tag im Büro erreichbar. Bitte hinterlassen Sie daher Ihre Anfrage auf dem telefonischen Anrufbeantworter oder wenden Sie sich per Fax bzw. E-Mail an die Institution. Ihr Anliegen wird dann baldmöglichst bearbeitet.

Beratungsstellen und Arbeitsbereiche des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung

- ▶ **Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 42801-2799
- ▶ Dragica Brügel
Tel.: 42801-2192
E-Mail: dragica.bruegel@li-hamburg.de
- ▶ Regine Hartung
Tel.: 42801-2129
E-Mail: regine.hartung@li-hamburg.de
- 📄 www.li-hamburg.de/bie

- ▶ **Arbeitsbereich Religion**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 42801-2799
- ▶ N. N.
E-Mail: religion@li-hamburg.de
Tel.: 42801-2619
- 📄 www.li-hamburg.de/bie

- ▶ **Referat Gesundheitsförderung/Sexualerziehung**
Hartsprung 23, 22529 Hamburg
Behördenleitzeichen: 735/5030
Fax: 42801-2877
- ▶ Beate Proll
Tel.: 42801-3714
E-Mail: beate.proll@li-hamburg.de
- 📄 www.li-hamburg.de/bie

- ▶ **Referat Sport**
Felix-Dahn-Str. 3, 20357 Hamburg
Behördenleitzeichen: 745/5026
Fax: 42801-2758
E-Mail: sport@li-hamburg.de
- ▶ Nicola Jörn
Tel.: 42801-2506
E-Mail: nicola.joern@li-hamburg.de
- 📄 www.li-hamburg.de/sport

- ▶ **Beratungsstelle Gewaltprävention**
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Behördenleitzeichen: 721/5014
Fax: 42863-6245, Tel: 42863-6244
E-Mail: gewaltpraevention@li-hamburg.de
- ▶ Dr. Christian Böhm
☞ www.li-hamburg.de/bsg

- ▶ **SuchtPräventionsZentrum**
Winterhuder Weg 11, 22085 Hamburg
Behördenleitzeichen: 721/5012
Tel.: 42863-2472, Fax: 42863-4354
E-Mail: spz@li-hamburg.de
- ▶ Hubert Homann
☞ www.li-hamburg.de/spz

Weitere Beratungsstellen

- ▶ **Pädagogisch-Theologisches Institut**
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel.: 30620-1300 und -1311
Fax: 30620-1317
E-Mail: info@pti-hamburg.de
☞ www.pti-hamburg.de
- ▶ **Interkulturelle Jugendhilfe und Beratung**
basis & woge e. V.
Bahrenfelder Straße 244, 22765 Hamburg
Tel.: 398426-0, Fax: 398426-26
E-Mail: info-woge@basisundwoge.de
☞ www.basisundwoge.de
- ▶ **Interkulturelle Beratungsstätten für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat:**
- ▶ **Läle in der IKB e. V.**
Rendsburger Straße 10, 20359 Hamburg,
Tel.: 729632-26 oder -25, Fax: 729632-24,
E-Mail: lale@ikb-frauen.de
☞ www.ikb-frauen.de
offene Beratungszeit: Mi. 14.00–15.00 Uhr,
Do. 13.00–16.00 Uhr, Fr. 14.00–16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Sprachen: Deutsch, Farsi, Spanisch, Portugiesisch
- ▶ **Verikom – i.bera**
Hospitalstraße 109, 22767 Hamburg,
Tel.: 2385583-23, Fax: 2385583-2923
E-Mail: i.bera@verikom.de
☞ www.verikom.de
offene Beratungszeit: Mo. 14.00–16.00 Uhr
Mi. 10.30–13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch
- ▶ **Beratung zu Schulfahrten:**
- ▶ **Arbeitsgemeinschaft Hamburger Schullandheime e. V.**
Finkenau 42, 22081 Hamburg
Behörden-Leitzeichen: 910/62
Tel.: 225444, Fax: 224183
E-Mail: info@hamburger-schullandheime.de
☞ www.hamburger-schullandheime.de
- ▶ Sprechzeit im Landesinstitut:
Mi. 16.00–18.00 Uhr
Hartsprung 23, 22529 Hamburg, Raum 102
Tel.: 42801-3670, Fax: 42801-2877

Freiberufliche Kulturmittlerinnen und Kulturmittler:

- ▶ Ali Özdil (Türkisch)
Islamisches Wissenschafts- und Bildungsinstitut
Buxtehuder Straße 7, 21073 Hamburg
Tel.: 325067-31, Fax: 325067-34
E-Mail: info@iwb-hamburg.de
🌐 www.iwb-hamburg.de

- ▶ Özlem Nas (Türkisch)
Muslimische Frauengemeinschaft in Norddeutschland
Böckmannstr. 40, 20099 Hamburg
Tel: 24875975, Fax: 24875974
E-Mail: oezlemnas@gmx.de
🌐 www.mfg-nord.de

- ▶ Latifa Kühn (Farsi)
Interkulturelles Training, Beratung, Seminare
Tel: 2780-7420, Fax: 2780-9358
E-mail: training@latifakuehn.de
🌐 www.latifakuehn.de

- ▶ Inga Schwarz (Russisch)
zu erreichen über: **basis & woge e.V.**
Bahrenfelder Straße 244, 22765 Hamburg
Tel.: 398426-0, Fax: 398426-26
E-Mail: inga.schwarz@gmx.de
🌐 www.basisundwoge.de

- ▶ Dr. Olga Diewold (Russisch)
c/o Adolph-Diesterweg-Schule
Tel.: 7359360
Sprechzeit: Di 13.00–14.00 Uhr

- ▶ **Weitere Kulturmittlerinnen und -mittler:**
auf Anfrage bei der Beratungsstelle Interkulturelle
Erziehung (vgl. S. 23) und über die
Generalkonsulate in Hamburg

- ▶ **Dolmetscher – Vermittlung und Finanzierung:**
Behörde für Bildung und Sport
Schulinformationszentrum
Frau Rasmussen
Tel.: 42863-3320, Fax: 42863-2728
E-Mail: inge.rasmussen@bbs.hamburg.de

Weitere Informationen:

- ▶ **„Elternratgeber spezial“** (u. a. rechtliche Informationen in neun verschiedenen Sprachen)
- ▶ Bezug: Behörde für Bildung und Sport
SIZ 16 – Barbara Beutner
Tel.: 42863-2897
Fax: 42863-4035
E-Mail: barbara.beutner@bbs.hamburg.de
- ▶ Download unter:
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/bildung-sport> (Service/Veröffentlichungen/
Broschüren/Elternratgeber spezial/Kapitel: häufig
gestellte Fragen)



Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
www.li-hamburg.de